



*Versand per E-Mail*

Herr Thomas Marti  
Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL  
Mühlestrasse 2

3003 Bern

[thomas.marti@bazl.admin.ch](mailto:thomas.marti@bazl.admin.ch)

Bern, 25. September 2015

37.42

## **Teilrevision 1+ des Luftfahrtgesetzes (LFG) / Spitallandeplätze Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrter Herr Marti

In Absprache mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) nimmt unsere Konferenz zu den spezifischen Auswirkungen der Teilrevision 1+ LFG auf die Spitallandeplätze Stellung (Art. 36 Abs. 3).

Der Vorstand der GDK hat sich an seiner Sitzung vom 17.9.2015 mit dem Geschäft befasst und lehnt die Revision in der vorgesehenen Form aufgrund der Regulierungsauswirkungen auf die Notfallversorgung im Gesundheitswesen ab. Neu sollen Spitallandeplätze, die intensiv genutzt oder mit Instrumentenanflugverfahren benützt werden, den Flugfeldern gleichgestellt und damit einem Bewilligungsverfahren (mit folgenschweren Betriebs-, Konstruktions-, Umfeld- und Umweltvorgaben) unterstellt werden.

Aus technischer Sicht ist der Wunsch nach Formulierung von Auflagen bezüglich des Betriebs von stark frequentierten oder im Instrumentenanflugverfahren angeflogenen Spitallandeplätzen sowie eine Harmonisierung mit sinnvollen europäischen Sicherheitsnormen nachvollziehbar.

Ob diese einzig über eine Gleichstellung der Spitallandeplätze mit Flugfeldern (inkl. Betriebsbewilligungen) zu erreichen ist, scheint hingegen fraglich. Die verfahrensrechtliche Gleichstellung inkl. Bewilligungsverfahren ist unter dem Aspekt der Sicherstellung eines notwendigen Angebots der Notfallversorgung unzweckmässig. Es sollte nicht über das Instrument der Bewilligungserteilung durch den Bund in die Versorgungskompetenz und –verantwortung der Kantone eingegriffen werden. Zudem fehlt es an einer Regulierungsfolgenabschätzung der geplanten Gleichstellung von Spitallandeplätzen mit Flugfeldern sowohl in finanzieller Hinsicht bezüglich ausgelöster zusätzlicher Investitionen in Infrastrukturen und bezüglich zusätzlicher Betriebskosten, als auch in Bezug auf das Rechtsverfahren



mit seinen Auswirkungen auf Einsprachemöglichkeiten, Verzögerungen oder gar nicht erteilter Bewilligungen. In verschiedenen Stellungnahmen der Kantone werden diese Aspekte noch näher erläutert, so dass wir auf diese verweisen können (vgl. z.B. Stellungnahme des Kantons ZH zu Art. 36 Abs. 3). Als Alternative sollte geprüft werden, ob die Spitallandplätze in die Sonderklasse 1 gemäss CASO-Empfehlung Nr. 2012-440-SPR einzustufen sind, wie dies im Übrigen von der Rega vorgeschlagen wird. Damit könnte den berechtigten operativen Flugsicherheitsinteressen auch unter konservativer Betrachtung in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN  
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN

Der Präsident

Dr. Philippe Perrenoud  
Regierungsrat

Der Zentralsekretär

Michael Jordi